

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 07.09.1995

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 16:
Löhrstraße / Altlöhrtor / Viktoristraße / Schloßstraße
(Änderung Nr. 5).

Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom 11. 08. 1995 - Az. 379-06 im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugebundes - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) mitgeteilt, daß bei dem v. g. Bebauungs-(Änderungs-)plan Rechtsvorschriften i. S. v. § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungs-(Änderungs-)plan Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 16 mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungs-(Änderungs-)plan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung liegt ab **Donnerstag, 07. 09. 1995**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (Hochhaus, I. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn in Folge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungs-pflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. Seite 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit gesondert hingewiesen wird:

Satuzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 05. September 1995

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

*Ausgefertigt
07.09.95*

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abdruck übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 07. 09. 1995



Stadtverwaltung Koblenz

J. A.

Stadtamtmann